

Stellplatzsatzung der Stadt Ladenburg

Auf Grund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 LBO in der Fassung vom 8. August 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 615) und § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 24.11.2010 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Notwendige Stellplätze für Wohnungen und Wohnhäuser

1. Die Zahl der notwendigen Stellplätze i.S.v. § 37 LBO für Wohnungen und Wohnhäuser wird wie folgt festgesetzt:

Freistehende Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser als Doppelhaushälften oder Reihenhäuser	2
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 80 m ² Wohnfläche:	1
je Wohneinheit von 81 m ² bis 120 m ² Wohnfläche:	1,5
je Wohneinheit über 120 m ² Wohnfläche:	2

2. Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der Berechnung der baurechtlich genehmigten oder im Kenntnissgabeverfahren mitgeteilten Geschossflächenzahl, also unter Einbeziehung der Außen- und Innenwände, der Nebenräume und der Erschließungsflächen, einschließlich der Treppen.
3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für Bauvorhaben im gesamten Stadtgebiet von Ladenburg.
2. Diese Satzung gilt nur für Bauvorhaben, für die nach Inkrafttreten der Satzung eine Genehmigung beantragt oder ein Kenntnissgabeverfahren eingeleitet wird.
3. Die in einzelnen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Stellplatzverpflichtung bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von § 1 sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Im Übrigen ist § 37 Landesbauordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 24. November 2010

gez. Rainer Ziegler
Bürgermeister